

Diakonie 

Hessen

**Kirchenasyl
Was? Warum? Wie?**

Hildegund Niebch
Referentin für Flucht und
Integration,
Diakonie Hessen

02. Juli 2015
Erbach

Überblick

- Kirchenasyl
 - was ist das (nicht)?
 - Zahlen HE und Dtl.

- Kirchenasyl – warum wird es gewährt?
 - Exkurs: Dublin Verordnung
 - Bewertung

- Kirchenasyl – wie geht das?
 - Wie kommt ein Flüchtling in die Gemeinde?
 - Aufgaben des Kirchenvorstandes
 - Praktische Fragen

- Aktueller Streit ums Kirchenasyl zw. Staat und Kirche

Kirchenasyl – was es nicht ist

- Die Kirche hat kein eigenes Asylrecht. Es ist die Aufgabe des Staates, Asyl zu gewähren (GG)
 - Prüfung des Asylantrags obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF – eine dem BMI untergeordnete Behörde

- Rechtswegegarantie, Art. 19 Abs. 4 GG: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Kirchenasyle in Zahlen

- Bundesweite: laut BAG Asyl in der Kirche: 251 für 459 Personen, davon ca. 126 Kinder, Stand: Juni 2015 (WWW.kirchenasyl.de)
- 217 Fälle betreffen „Dubliner“

- In Hessen: Stand Juni 2015
 - Ev. Kirchen (EKHN, EKKW, rhein. Kirche): 24
 - EFG: 5
 - Kath. Kirchen und Klöster: ?

 - Alle Fälle betreffen „Dubliner“

Kirchenasyl – warum wird es gewährt?

- Kirchenasyl stellt den Rechtsstaat nicht in Frage.
- Kirchenasyl Gewährende gehen davon aus, dass
 - in Einzelfällen Hintergründe nicht ausreichend berücksichtigt wurden
 - Recht sich entwickelt
 - Recht von Menschen gesprochen wird
 - Gesetze Ermessensspielräume haben, die nicht immer ausgeschöpft/genutzt werden (dem Recht eine Chance geben)

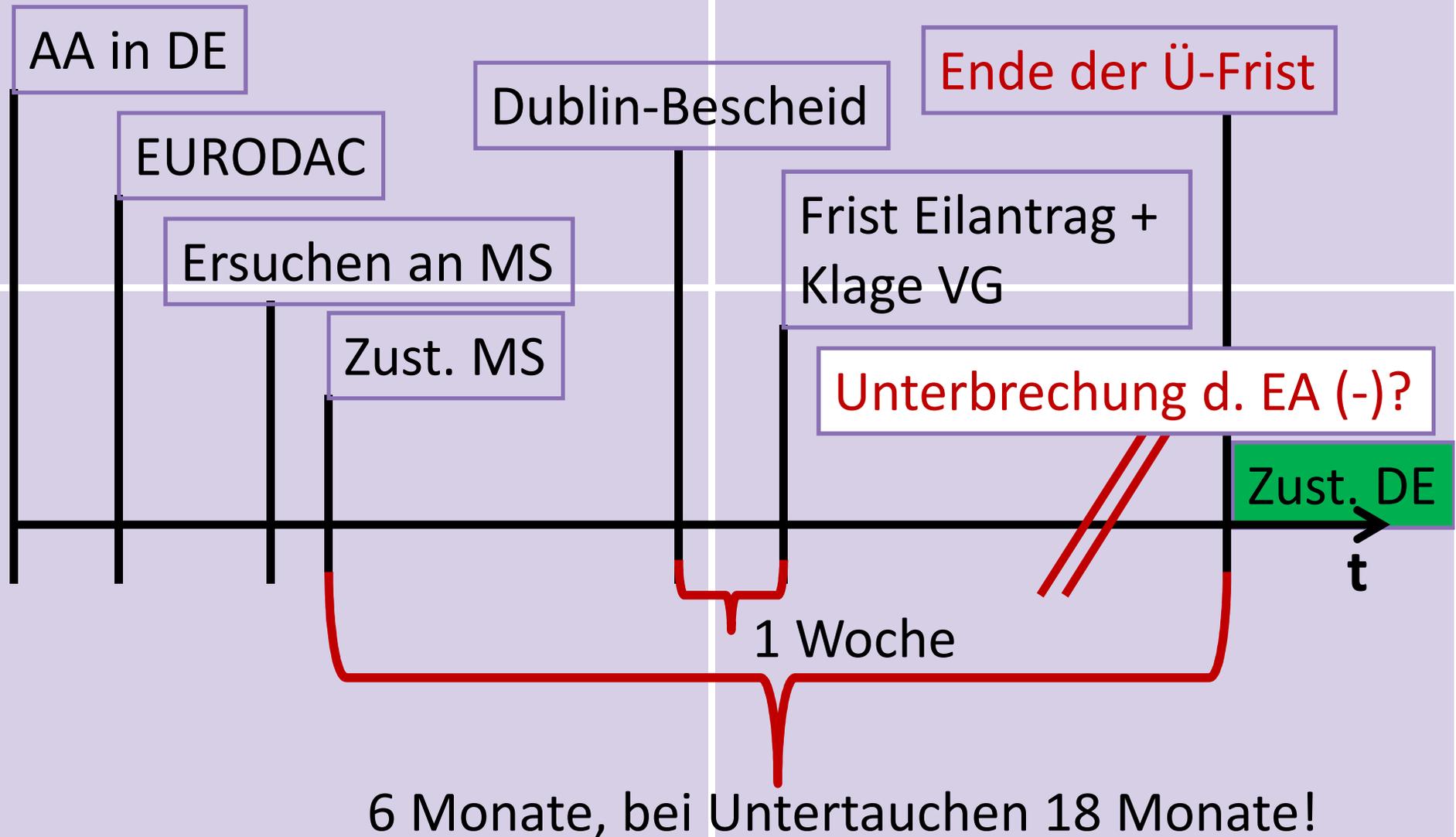
Kirchenasyl – wem wird es gewährt?

- 3 Fallkonstellationen
 - Es droht die Abschiebung ins Herkunftsland
 - Es droht die Überstellung in ein anderes europäisches Land, das gemäß DU-VO zuständig ist (Fristvorgabe, 6 Monate)
 - Es droht die Überstellung in ein anderes europäisches Land, in dem der/dem Schutzsuchenden bereits internationaler Schutz gewährt wurde (ohne Frist)

Exkurs: Dublin Verordnung

- Europäische Zuständigkeitsverordnung. Sie regelt, welches EU-Land für die Asylantragstellung zuständig ist. Das Land also, das die „illegale“ Einreise nicht verhindert hat (Verschuldensprinzip)
- Führt zu „refugees in orbit“ ohne dass die Fluchtgründe angemessen geprüft werden. (Im Vordergrund steht die Frage – wer ist zuständig?)
- 2014 waren in Dtl. 20,3% aller neuankommenden Flüchtlinge „Dubliner“
- Eurodac-VO seit 2000, Datenbank mit Fingerabdrücken. Zweck: effektive Anwendung der DU-VO

Ablauf eines Dublinverfahrens (vereinfacht, nach Dr. I. Welge)



Herausforderung I: Dublin

Zahlen aus: Dt. Bundestag, 18. Wahlperiode, Drs. 18/3850 vom 28.01.15

	2014		2013	
Übernahme- ersuchen	35.115	= 20,3 % aller Asylantrag- steller	35.280	= 32,2 % aller Asylantrag- steller
Zustimm- ungen	27.157		21.942	
Tatsächliche Übernahmen	4.772	ca. 14%	4.741	ca. 15 %
Selbsteintritt bzw. fakt. Übernahme- Hindernisse, die zur Durchführung im nat. Verfahren führen	2.225	davon 1.519 GR bleiben 706		
Was ist mit den anderen	20.000?			

Position der Diakonie zu DU-VO



**Für die freie Wahl des Zufluchtslandes in der EU
Die Interessen der Flüchtlinge achten**

Kirchenasyl - Bewertung

- Ein Akt des zivilen Ungehorsams (mit entsprechenden – auch strafrechtl. Folgen)?
- Legal, da jedes Kirchenasyl den staatl. Stellen gemeldet wird (so dass die Behörden auch abschieben können)
- Recht entwickelt sich. Dazu braucht es die/den wachsamem, mündigen Bürger_in.

Kirchenasyl – Fazit

- KA – ein Instrument, das es nicht gibt.
 - besser: Gemeindeasyl
- Asylgewährung ist Recht des Staates
 - Kirche – kein rechtsfreier Raum. Der Staat kann von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen
- Kirchenasyl versteht sich als Einspruch: „Hier wurde etwas Elementares übersehen“
 - Dient der Rechtswahrung, denn der Rechtsstaat weiß um seine eigene Begrenztheit
 - Dient der Rechtsfindung: weist auf Änderungsnotwendigkeiten von gesetzlichen Grundlagen hin

Kirchenasyl – wie geht das?

- Kirchenasyl – was ist das?
- Wie kommt ein Flüchtling ins Kirchenasyl
- Welche Aufgaben hat ein Kirchenvorstand
- Kirchenasyl praktisch

Kirchenasyl – was ist das?

■ Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Schutzsuchenden in kirchlichen Räumen, deren Abschiebung oder Überstellung in ein anderes Land voraussichtlich eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Betroffenen oder eine Verletzung ihrer Menschenwürde und Menschenrechte darstellen würde.

(aus Broschüre: Kirchenasyl im Raum der EKHN und EKKW, Nov. 2014)

Jedes Kirchenasyl ist....

- Vom Einzelfall her begründet. Die Kirchengemeinde ist nach Prüfung der Flüchtlingsgeschichte überzeugt, dass die Abschiebung bzw. Überstellung für genau diese Person/en eine Lebensbedrohung darstellt und eine unzumutbare Härte bedeutet. Sie „glaubt“ der Geschichte und nimmt den Schutzsuchenden (für) wahr.
- Ein symbolischer Akt. Mit dem Kirchenasyl wird auf strukturelle Mängel hingewiesen, z.B. Dublin-System

Wie kommt ein Flüchtling ins Kirchenasyl?

- Aufgrund eigener Initiative (Kontakt zu Gemeinde über Gottesdienste, Kita, Jugendarbeit, Asyl-Cafe,...)
- Örtl. Unterstützer_innen, Mitglieder von Arbeitskreisen
- Diak./kirchl. Beratungsstellen
- Netzwerke

Aufgaben des Kirchenvorstandes

- Befassung mit dem Thema
- Beschlussfassung im konkreten Einzelfall
- Information an:
 - Behörden (BAMF, ABH, ev. Polizei und Sozialbehörden)
 - Kirchl. Verantwortliche (Dekan-in, Pröpst-in)
 - der Clearingsstelle Kirchenasyl (EKHN und EKKW: kirchenasyl@diakonie-hessen.de. Hier: Information an
 - Beauftragten der Ev. Kirchen am Sitz der Landesregierung
 - Staatssekretär im Hessen Ministerium des Innern und für Sport

Kirchenasyl – praktisch I

- Was muss beachtet werden:
 - Räume?
 - Wasch/Dusch-Gelegenheiten?
 - Kochmöglichkeit?
 - Finanzierung?
 - Medizinische Versorgung?
 - UnterstützerInnen, Kooperationspartner (z.B. Moscheegemeinden), Einbeziehung des sozialen Umfelds?
 - Sprachliche Verständigung/SprachmittlerInnen?
 - Beschäftigung/Deutschlernen?
 - Öffentlichkeitsarbeit?

Kirchenasyl – strafbar?

- Strafbarkeit im KA
- Der Flüchtling im KA:
 - Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel/Duldung: Straftatbestand nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
- Der Kirchenvorstand/PfarrerIn:
 - Als Gehilfe zu einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat. Hier: Beihilfe zum illegalen Aufenthalt nach § 27 Abs. 1 StBG
- KA = Gewissensentscheidung der Leitungsorgane und Übernahme der vollen Verantwortung

Haltung der Kirchen zum Kirchenasyl

■ „Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten „Kirchenasyls“ ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob im Asyl- und Ausländerrecht getroffene Regelungen in jedem Fall die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder Tod bewahren.“

(aus: Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, 1997)

Aktueller Streit ums Kirchenasyl

- Vorwurf des Staates:
 - Kirchengemeinden nehmen leichtfertig Flüchtlinge auf, um Widerstand gegen die DU VO zu leisten (Instrumentalisierung)
 - Drohung: Kirchenasyl = flüchtig = Verlängerung auf 18 Monate

- Argumente der Kirchen:
 - Jeder Einzelfall wird sorgfältig abgewogen
 - Die Abschiebungszahlen im Dublin-Verfahren sprechen für sich selbst.

- Folge: Gespräche und Verabredungen

Verabredungen

- Moratorium bis Herbst/Jahresende 2015
 - Bis dahin
 - Keine Verlängerung auf 18 Monate
 - Clearingverfahren
 - Benennung von Ansprechpersonen
 - Einreichung von Dossiers,
 - BAMF überprüft „Härtefall“
 - und gewährt ggf. Selbsteintritt



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Hildegund Niebch
hildegund.niebch@diakonie-hessen.de

Tel: 069 7947 - 6300